



DECKBLATT NR. 2

BEBAUUNGSPLAN SOMMERWEIDE OST DER GEMEINDE AICHA VORM WALD LANDKREIS PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 2 VOM 10.12.1998 (MIT BEGRÜNDUNG) HAT VOM 29.10.1998 BIS 30.11.1998 IN DER Rathaus Aicha v. W. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Amtsblatt d. Gemeinde BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 10.12.1998 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 98 ABS. 3 BAYBO AUFGESTELLT.

Aicha v. Wald, DEN 19.01.1999



Bürgermeister
DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE AICHA VORM WALD HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 10.12.1998 DAS DECKBLATT GEMÄSS ART. 98 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Aicha v. Wald, DEN 19.01.1999



Bürgermeister
DER BÜRGERMEISTER

DAS DECKBLATT WIRD GEMÄSS § 12 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER GEMEINDE AICHA VORM WALD NR. 3/1999 AM 20.1.1999 RECHTSVERBINDLICH.

DAS DECKBLATT MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT IM RATHAUS DER GEMEINDE AICHA VORM WALD WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44, ABS. 3, SÄTZE 1 UND 2 DES BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORM-VORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 215 BAUGB).

Aicha v. Wald, DEN 25.1.1999



Bürgermeister
DER BÜRGERMEISTER